Burgenländischer Monitoringausschuss

7. Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft Burgenland

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT	5
1.) GRUNDLAGEN	7
1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	7
1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G	
2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS	9
2. a) Zusammensetzung	9
2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses	10
3.) TÄTIGKEITEN	11
3. a) Sitzungen	11
16. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 17.11.2021	11
17. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 29.03.2022	15
4.) EMPFEHLUNGEN	24
Allgemeines:	24
Zur Persönlichen Assistenz:	25
Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:	25
Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:	26
Zur Barrierefreiheit:	27
Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland	27
Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:	28

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	29
Zur Persönlichen Assistenz:	31
Zu Forschungsaufträgen für Menschen mit Behinderungen:	32
Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:	32
Zur Barrierefreiheit:	33
Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland	33
Gesetz für Menschen mit Behinderung	34
6.) ANHANG	35

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden siebten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt und es wird umfangreich über den Inhalt der Sitzungen berichtet. Wichtig ist uns auch die Dokumentensammlung. Die Informationen, Beschlüsse, Richtlinien, Erlässe und andere Dokumente, auf die im Bericht Bezug genommen wird, finden Sie als Anhang zum Bericht.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2021 – Mai 2022) waren u.a. das geplante Burgenländische Chancengleichheitsgesetz, das Sterbeverfügungsgesetz, die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Land Burgenland, Thema. Die Covid-19-Pandemie mit seinen Folgen beschäftigte den Monitoringausschuss auch in diesem abgelaufenen Arbeitsjahr.

Am Ende des Berichtes finden sich Rechercheergebnisse zu vorhandenen Empfehlungen des Burgenländischen Monitoringausschusses, ob und wie diese seitens der Burgenländische Landesregierung umgesetzt wurden.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger Patienten- und Behindertenanwalt Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses Eisenstadt, im Mai 2022

1.) GRUNDLAGEN

1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) – im Folgenden kurz "UN-Behindertenrechtskonvention" genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- > Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- > Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (<u>Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz</u>). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patientenund Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- ➤ die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- ➤ die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten. (*Beilage 1*)

2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

2. a) Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- (1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- (2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
- (4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2020 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis 2025.

2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Mag.^a Eva Horvath – Rettet das Kind

DSAⁱⁿ Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet - KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

Ersatzmitglieder:

Petra Weisz, BA, MSc – Rettet das Kind

MMag.^a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler - KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

3.) TÄTIGKEITEN

3. a) Sitzungen

16. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 17.11.2021

Information des Vorsitzenden

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzende wurde durch ihn die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Protokoll der **Sitzung vom 15.04.2021** genehmigten die anwesenden Mitglieder.

Die MA-Sitzung fand online als Videokonferenz statt. Zu dieser MA-Sitzungen wurden neben den Mitgliedern auch deren Ersatzmitglieder, sowie zum Punkt "Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz" als Gastreferent Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann eingeladen.

Bericht des Vorsitzenden:

Nach den organisatorischen Informationen zu dieser Sitzung berichteten die Organisationen, die im Burgenland Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Situationen betreuen, über die Handhabung der gesetzlichen Maßnahmen in der Praxis zur Bekämpfung und Eindämmung der Covid-19-Pandemie.

Berichte der Organisationen und Vereine zur Umsetzung der Covid-19-Maßnahmen:

Die Divergenz in den Aufgaben für ihre Klientinnen und Klienten erforderte für jede einzelne Organisation und jeden Verein adaptierte Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung. Es wurde festgehalten, dass alle Akteure im MA die damals vorgegebenen Maßnahmen freiwillig übertrafen. Eindeutig zu erkennen ist, dass bei allen Organisationen und Vereinen die Impfquote bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie den Klientinnen und Klienten, äußerst hoch war und bei weitem über der Impfquote der Bevölkerung im Land Burgenland lag. Die Maßnahmen variierten von Einrichtung zu Einrichtung. Homeoffice war vorherrschend bei den meisten Einrichtungen, bei welchen dies technisch und personell auch realisierbar war. Bei der persönlichen Betreuung von Klienten und Klientinnen in Einrichtungen waren die Schutzmaßnahmen am höchsten Level. Als effektives Instrument zur Eindämmung der Pandemie kamen PCR- und Antigentests zum Tragen, wobei die lange Auswertungszeit der PCR-Tests von den Verantwortlichen der Organisationen bekrittelt wurde. Als weiteres probates Mittel zur Bekämpfung wurde die FFP 2-Maske bei der unmittelbaren Betreuung der Klienten und Klientinnen eingesetzt. Vereine, die primär im Beratungsbereich aktiv waren, stellten temporär auf telefonische Betreuung um. Öffentliche Veranstaltungen fielen der Pandemie zum Opfer und wurden abgesagt. Ein Problem brachte die Covid-19-Pandemie verstärkt zum Vorschein, dass das Personal an ihre Belastungsgrenzen, vor allem psychisch, gehen musste. Damit kamen die Organisationen unter Druck, qualifiziertes Personal zu finden und auch zu halten. Die Situation war für alle herausfordernd, doch alle stellten sich bestens auf die neue Herausforderung ein und arrangierten sich damit. Das Essentielle für alle Akteure lag darin, dass sie ihre Leistungen für die Menschen bestmöglich aufrechterhalten konnten.

Informationen zum aktuellen Status quo der Sterbeverfügung:

Der Vorsitzende berichtete über den aktuellen Entwicklungsprozess beim Sterbeverfügungsgesetz. Ein großes Thema war die Sterbeverfügung von Anfang an bei den Patientenanwälten (PA). Es fanden laufend Videokonferenzen zu dem Thema statt. Dies auch deshalb, da die Patientenanwälte eine wichtige Rolle bereits bei Patientenverfügungen spielen. Eine akkordierte Stellungnahme zum Entwurf des neuen Gesetzes war seitens der Arbeitsgemeinschaft Patientenanwälte (ARGE PA) abgegeben worden. Die Patientenanwälte sahen es positiv, dass sie in den Prozess eingebunden wurden. Sie hatten bereits bei den Patientenverfügungen große Erfahrung sammeln können. Die Sterbeverfügung spielt eine noch wichtigere Rolle und hier ist es ganz entscheidend, Missbräuche hintanzuhalten. Die PA waren auch schon bisher in end-of-life-Diskussionen wie z.B. im Hospiz- oder Palliativbereich eingebunden.

Es gab 2019 eine Novelle des Patientenverfügungsgesetzes, das Formular für Patientenverfügungen, das von den PA erstellt worden war, wird auch von Anwälten und Notaren verwendet. 2019 wurden auch ein neuer Ratgeber und Folder herausgegeben. Die Zeugen Jehovas haben eigene Formulare, welche bei der Erstellung einer Patientenverfügung verwendet werden. Patientenverfügungen werden sehr oft über Mundpropaganda bekannt gemacht oder bei persönlicher Betroffenheit im Freundes- oder Familienkreis ausgestellt. Insgesamt haben etwas 3% der Gesamtbevölkerung eine verbindliche Patientenverfügung.

Bei Sterbeverfügung gibt es eine noch sensiblere Grundlage, es besteht ein enger Konnex zur Patientenverfügung und den Patientenanwälten. Zur Erstellung wurden Notare und Patientenanwälte im Gesetzesentwurf genannt, das Ausstellen durch Patientenanwälte soll kostenfrei sein. Laut Entwurf solle die Hospiz- und Palliativversorgung ausgebaut werden. Aus Sicht der Organisationen wurde die Sterbeverfügung sehr kontrovers beurteilt, vor allem bei kirchlichen Organisationen.

Diskussion zur Sterbeverfügung durch die Mitglieder:

Der gesetzliche Auftrag des Ausbaus der Palliativ-Pflege wurde begrüßt, weil damit der erleichterte Zugang zu diesem Angebot einher gehen soll. Der Grundpfeiler der Palliativ-Pflege soll in der freien Willenserklärung liegen, dies ist analog zur Sterbeverfügung. Diesbezüglich wurden Rahmenbedingungen der freien Willenserklärung bei der Stellungnahme zum Gesetz ausgearbeitet, vor allem für Menschen, die an Demenz und/oder psychisch erkrankt sind. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Palliativ-Versorgung auch im Burgenland ausgebaut werden soll. Die Diskussionsrunde sah damals das Gesetz zur Sterbeverfügung als zu unpräzise und dies ließe viel Interpretationsspielraum in jede Richtung offen. In diese Diskussion wurden auch die Aspekte und Perspektiven von Glaubensgemeinschaften, Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen und der Historie des Landes Österreich zu diesem Thema eingebracht. Das Thema der Sterbeverfügung sei äußerst komplex und darum dürfe es in der Diskussion darüber keine Tabus geben. Mit plausiblen Beispielen aus der Praxis versuchten die Mitglieder Extremsituationen plakativ zu machen. Daraus ergaben sich neue Perspektiven, die vor der Vollziehung jedes einzelnen Falls unbedingt mitbedacht werden müssten. Die Prüfung jedes einzelnen Antrags sollte nach sozialen, ethnischen und medizinischen Aspekten eingehend geprüft werden. Aus der Sicht der Patientenanwaltschaft gab es noch etliche ungeklärte Aspekte, explizit bei der Ausführung des letzten Schrittes der Sterbeverfügung. Was geschieht mit Personen, die nicht mehr alleine in der Lage sind selbständig das Medikament einzunehmen oder die Gabe der Infusion zu veranlassen? Der grundsätzliche Tenor war, dass die Willenserklärung freiwillig und ohne jeglichen Druck sein muss und es Mechanismen braucht, um alle Eventualitäten miteinzukalkulieren und jeden kleinsten Missbrauch möglichst auszuschließen.

Referat Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann zum Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz:

Vor Beginn seiner Ausführungen zum Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz bedankte sich LR Mag. Dr. Schneemann bei den Mitgliedern für ihre Bereitschaft und Arbeit im Bgld. Monitoringausschuss für die Menschen im Land. Das Chancengleichheitsgesetz befindet sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung 6 im Amt der Burgenländischen Landesregierung in der finalen Abstimmung, es brauche jedoch noch etwas Zeit. Es soll im Frühjahr in Kraft treten. Es habe mit diversen Einrichtungen zahlreiche Gespräche gegeben. Es sind von diesen sehr viele Anregungen und Rückmeldungen gekommen. Als Mitarbeiterin war Frau Stefanie Buzanich, BA laufend anwesend, es gab und gibt einen guten Diskussionsprozess.

Folgende Materien soll im "Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz" verankert werden:

- ➤ Ziel ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Am 12.11.2021 wurden erste Ergebnisse der WU-Studie präsentiert.
- Die Definition soll sich von der UN-Menschenrechtskonvention ableiten.
- ➤ Die Grundsätze: Hilfeleistungen nach individuellem Bedarf, eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche von Menschen mit Behinderungen soll gewährleistet werden.
- ➤ Die Arten der Hilfeleistungen sind im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 1990 unter §19 geregelt und sollen auch ins Burgenländische Chancengleichheitsgesetz implementiert werden.
- ➤ Eine eigene Servicestelle für die Beratung von Menschen mit Behinderungen wird ab Jänner 2022 geschaffen, deshalb wird auch personell aufgestockt. Die Besetzung hat sich leider etwas verzögert.
- In dieser Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen soll auch Peer-Beratung von einem Kollegen mit dem entsprechenden Anforderungsprofil, einer entsprechenden Ausbildung und Qualifikation angeboten werden.

Außerdem sind Themen des neuen Gesetzes:

- > Betreutes Einzelwohnen.
- Angehörigenentlastung bei pflegenden und betreuenden Angehörigen.
- Persönliche Assistenz/persönliches Budget.

Studie der Wirtschaftsuniversität Wien

- ➤ Die erste Analyse und Datenlage liegen vor, es gibt dazu weitere Besprechungen, da noch Einiges fehlt.
- ➤ Im März und April 2022 soll es zum geplanten Abschluss kommen.

Fragen und Diskussion zum Referat von Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann:

Die Zuerkennung der Persönlichen Assistenz soll nicht mit einer definierten Stufe des Pflegegeldes verknüpft werden. Das Alter als Kriterium wurde noch geprüft und eingehend diskutiert. Das persönliche Budget inkludiert Menschen in stationären Einrichtungen nicht. Der Entwurf des Gesetzes wurde als erfreulich für die Realisierung der gelebten Inklusion für Menschen mit Behinderungen angesehen. Sicherlich gebe es bei der beruflichen Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen den Bedarf dies weiter zu erhöhen. In diesem Punkt sind der Bund und das Land gefordert, positive Akzente zu setzen. Dabei gab es das Angebot an die FH Burgenland, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen und mögliche Optionen für die Landesholding Burgenland und private Unternehmen aufzuzeigen. Der Grundtenor bei den Mitgliedern des MA lag darin, die mobile Betreuung zu fördern und zu unterstützen. Es ist den Mitgliedern bewusst, dass eine stationäre Unterbringung von

Menschen zur Pflege fallweise erforderlich sei. Die geplanten Peer-Beratungen und die professionellen Unterstützungen von Betroffenen und Interessierten mit einer eigenen Servicestelle wurden positiv aufgenommen und sehr begrüßt.

Zum Punkt Allfälliges:

Der Vorsitzende berichtete über die geplante Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die aus organisatorischen Gründen in der Patientenanwaltschaft angesiedelt und Anfang Jänner starten wird. Die detaillierte Ausgestaltung des umfangreichen Aufgabengebietes wird derzeit noch definiert. Der Leiter dieser Servicestelle wird dem Patienten- und Behindertenanwalt direkt unterstellt sein. Die primäre Aufgabe der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen liegt darin, dass diese als zentrale Anlaufstelle für jegliche Anfragen von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen, chronisch Erkrankten und Interessierten zu diesem Thema zur Verfügung stehe. Die Beratungen inkludieren sämtliche Fragen zu diesem umfangreichen Themenspektrum. Die wesentliche Aufgabe der Servicestelle wird darin bestehen, die Menschen unbürokratisch, rasch und umfassend über Leistungen, Ansprüche und Unterstützungen aufzuklären, zu beraten und zu unterstützen. Die Menschen sollen zielgerichtet mit den notwendigen Informationen bei Bedarf an die zuständige Behörde, Institution oder auch private Einrichtung verwiesen werden. Eine zentrale Anlaufstelle, die jegliche Anfragen zu diesem Themengebiet beantwortet, informiert und koordiniert, hat bis dato gefehlt. Die Hilfeleistung besteht auch darin, Menschen über alle Optionen der Unterstützungen aufzuklären und diese zweckgerichtet den zuständigen Stellen zuzuweisen. Darum lag bei der Personalauswahl die Priorität auf der Erfahrung und dem fachlichen Know-how in diesem Themengebiet. Nähere Informationen dazu wird es Anfang des Jahres geben.

Das Einsetzen einer Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Land wurde von den Mitgliedern des MA durchwegs positiv kommentiert.

Ein weiterer Punkt, der behandelt worden ist, war das Burgenländische Wahlrecht. Das Burgenländische Wahlrecht sah unter § 54 Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 (LTWG 1995) vor, dass einzelnen Pfleglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechts untersagen werden könne. Dieses Thema sprach explizit die barrierefreie Gesetzgebung an. Der Vorsitzende nahm diese Forderung seitens des Gremiums auf und wird diese eingehend prüfen, um anschließend die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Barriere einleiten. Dieser Punkt wird in der nächsten Sitzung des Monitoringausschusses wieder auf die Tagesordnung kommen.

Ein abschließendes Thema sahen Mitglieder darin, dass die Situation der Menschen mit Behinderungen in der Covid-19-Pandemie intensiv zu beobachten ist und nach Beendigung der Pandemie diese auch evaluiert werde solle. Menschen mit Behinderungen wurden laut den Mitgliedern des MA von der Covid-19-Pandemie und den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung besonders hart getroffen. Die Verantwortlichen des Landes sind darüber in Kenntnis zu setzen, um diese für das Thema zu sensibilisieren. Mit diesem Thema wird sich der MA weiterhin beschäftigen, weil uns dieses als Gesellschaft noch länger begleiten dürfte. Darum nahm es der Vorsitzende als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des MA auf.

Anschließend bedankte sich der Vorsitzende bei allen anwesenden Mitgliedern für ihre produktive Arbeit in dieser Sitzung des MA und beendete diese.

17. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 29.03.2022

Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder des MA zur siebzehnten Sitzung. Diese Sitzung fand pandemiebedingt wieder als Videokonferenz statt und der Vorsitzende bedankte sich für das Verständnis und die aktive Teilnahme bei den Mitgliedern. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden konnte das Gremium seine protokollarische Arbeit aufnehmen.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 17.11.2021 wurde durch die anwesenden Mitglieder einstimmig genehmigt.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellte die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die seit 3. Jänner 2022 ihre Leistungen für die Bürger und Bürgerinnen im Land anbietet, vor. Der Leiter dieser neuen Servicestelle ist kein Unbekannter, weil er selbst lange Zeit als Mitglied im Monitoringausschuss Burgenland tätig war. Die Servicestelle wird seit Eröffnung von den Menschen rege angenommen und das Feedback war bis dato durchwegs positiv. Diese Servicestelle für Menschen mit Behinderungen wird von Mag. Halbauer geleitet.

Vorstellung der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Leiter Mag. Rudolf Halbauer, Bakk:

Halbauer begrüßte die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und stellte sich und die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen vor. Er habe ein Studium der Sozialwissenschaften "Publizistik- und Kommunikationswissenschaften" an der Uni-Wien abgeschlossen und war schon über ein Jahrzehnt für den KOBV aktiv, wo er sich ein umfangreiches fachliches Wissen, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Themenspektrum Soziales angeeignet habe. Sehr viele aktive Mitglieder des MA kennen ihn persönlich. Er war selbst seit 2015, der Konstituierung dieses Gremiums, Mitglied bis 2020, damals auf ihrer Seite. Er saß damals für den KOBV in unserem Gremium. Im Jahr 2020 trennten sich die Wege zwischen dem KOBV und ihm. Halbauer bringe für seine neue Aufgabe in der neu geschaffenen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen das geforderte Fachwissen und die notwendige Kompetenz durch seine langjährige Erfahrung mit dieser Thematik mit. Die neue Dienststelle nahm mit 3. Jänner ihre Tätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Land auf. Die Servicestelle ist beim Patienten- und Behindertenanwalt angesiedelt. Dies wurde so gewünscht, weil sie damit weisungsfrei und unabhängig ist. Der Anspruch der Servicestelle liegt darin, Menschen mit Behinderungen, Angehörige von Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und generell Interessierte zu diesem Themenspektrum zu beraten, zu informieren und auch zu unterstützen, soweit dies möglich ist. Die Servicestelle soll als zentrales Bindeglied in der Landesverwaltung fungieren, damit Menschen, die Beratung und Unterstützung suchen, zielgerichtet zu den fachlich zuständigen Stellen vermittelt werden können. Die Dienstleistungen sind kostenlos und unverbindlich für die Hilfesuchenden. Darüber hinaus liegt auch das Bestreben vor, Netzwerke aufzubauen und zu pflegen, sowohl zu öffentlichen als auch privaten Institutionen und Vereinen. Dies soll zu einer gut praktizierten Kooperation zwischen der Servicestelle und Einrichtungen, die im Land für Menschen mit Behinderungen aktiv tätig sind, führen. Die Dienstleistungen für die Servicestelle sollen für die Menschen im Land niederschwellig und auch regional erreichbar sein. Darum werden in den Bezirken in regelmäßigen Intervallen Sprechtage organisiert und angeboten, damit die Servicestelle die wichtigen "Face-to-Face-Beratungen" auch in den Regionen anbieten kann. Das persönliche Gespräch ist durch nichts zu ersetzen, dies hat uns die Covid-19-Pandemie eindeutig gezeigt. Nach dem Motto, die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen kommt auch zu den Menschen. Es sollen aktiv Barrieren abgebaut werden, und dies beginnt mit der

Erreichbarkeit der Servicestelle. Schriftliche oder telefonische Anfragen und Kontakte können oftmals auch Barrieren darstellen. Darum nutze er diese Vorstellung gleich, um den Mitgliedern des MA die Servicestelle ans Herz zu legen für etwaige Anfragen ihrerseits oder ihrer Klienten. Er freue sich auf eine positive, produktive und vor allem gewinnbringende Kooperation für die Menschen im Burgenland.

Anfrage zur Landtagswahlordnung "Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen":

Der Vorsitzende berichtete über die Prüfung dieser Anfrage zum § 54 Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) zur Wahl des Burgenländischen Landtages. Darin war geregelt, dass es zulässig ist "einzelnen Pfleglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechts zu untersagen." Diese Bestimmung wurde mit Landesgesetzblatt (LgBL.) Nr. 92/2021, kundgemacht am 23.12.2021, aufgehoben.

Anfrage zu "Leben in der Pandemie für Menschen mit Behinderungen":

Der Vorsitzende wies in diesem Punkt darauf hin, dass die Pandemie weiterhin vorherrschend sei und darum eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema aktuell noch nicht mit allen Optionen zur Evaluierung gegeben sei. Der MA wird diesen Themenpunkt in einer der nächsten Sitzungen eingehend erörtern, wenn die Covid-19-Pandemie beendet sei.

Diskussion der Mitglieder zu dieser Anfrage:

Die Mitglieder waren sich darüber einig, dass die intensive Aufarbeitung nach Beendigung der Covid19-Pandemie erfolgen muss. Ein essentielles Anliegen bleibt bei diesem Thema, dass auf die Situation von Menschen mit Behinderungen auch während der Pandemie laufend hingewiesen werde und so Aufmerksamkeit für diese zu gewinnen. Eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen wurde dabei exemplarisch hervorgehoben. Menschen mit psychischen Behinderungen (mental health problems) traf diese Covid-19-Pandemie mit ihren Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen besonders. Menschen mit einer psychischen Behinderung laufen vermehrt Gefahr in den Schatten von anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu rutschen. Die Diskutanten sprachen unter anderem auch davon, wie essentiell es sei, eine Anlaufstelle für Betroffene in diesem Bereich bereitzustellen. Diese gewünschte Anlaufstelle wurde mit der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen bereits zu Beginn des Jahres realisiert. Etliche Anfragen von Hilfesuchenden wurden zu diesem Thema von der neuen Servicestelle schon bearbeitet und erledigt. Einigkeit unter den Diskutanten herrscht darüber, dieses Thema weiterhin auf der Agenda der nächsten Sitzungen des MA zu behalten und zu bearbeiten.

Status quo aus den einzelnen Einrichtungen bezüglich Covid-19-Maßnahmen und deren Anwendung:

Die Divergenzen in der praktischen Realisierung der Maßnahmen zwischen den Einrichtungen und Organisationen resultieren aus den differenzierten Leistungen und Angeboten derselben für die Menschen im Land. Organisationen, die in ihrer Betreuung der Klienten und Klientinnen primär den Fokus in der kommunikativen Informationsvermittlung haben, mussten die Face-to-Face-Betreuung teilweise aussetzen und haben stattdessen die telefonische und schriftliche Betreuung ausgeweitet. Die Angebote der Face-to-Face-Beratungen begannen bei einer Einrichtung im Februar dieses Jahres, wobei eine telefonische Anmeldung unerlässlich sei. Die Menschen suchen das persönliche Gespräch vor allem in für sie prekären Lebenssituationen und in diesem Bereich kann der Verlust oder die eingeschränkte Face-to-Face-Betreuung als eine zusätzliche Belastung für Betroffene angesehen werden. Selbstverständlich laufen die persönlichen Gespräche unter strengsten Vorsichtsmaßnahmen ab. In Arbeitsbereichen, in welchen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Homeoffice praktizieren konnten, wurde dies ermöglicht. Organisationen, die Tageszentren, Förderwerkstätten und/oder Wohnbetriebe für ihre Klienten und Klientinnen führen, trafen die zu Jahresbeginn gestiegenen Covid-19-Ansteckungsfälle hart. Die Organisationen agierten in jeder ihrer Einrichtung individuell und adaptierten ihre Schutzmaßnahmen adäquat zu den sich laufend ändernden Herausforderungen und gesetzlichen Vorgaben. Primär stand bei allen der Schutz der Klienten und Klientinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an oberster Stelle. Die Organisationen trafen vor allem die vielen positiven Testfälle und die anschließenden Quarantäneregelungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Punktuell mussten Tageszentren temporär geschlossen werden. Die Gründe dafür bewegten sich von einer zu hohen Zahl an Covid-19-erkrankten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zu Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von Klienten und Klientinnen. Die Option der verkürzten Freitestungen wurde generell positiv bewertet, wobei es auch immer auf den individuellen Krankheitsverlauf bei den Erkrankten ankommt, ob diese für den Betrieb von Vorteil ist. Die neuen Teststrategien seitens des Bundes und des Landes wurden von den Diskutanten differenziert bewertet, und die Organisationen werden die notwendigen Adaptionen zur Erfüllung der neuen Testvorgaben jedenfalls zeitnah umsetzen. Angesprochen wurde im direkten Zusammenhang mit der Pandemie, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dieser Zeit unter extremen Belastungen ihre Leistungen für die Menschen erbrachten. Die Impfquote bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie den Klienten und Klientinnen der einzelnen Organisationen sei äußerst hoch und diese liege weit über der Quote der Bevölkerung im Burgenland. Die Organisationen hatten keine schweren Krankheitsverläufe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und von Klienten und Klientinnen nach Covid-19-Infektionen zu beklagen und auch keine stationären Aufenthalte.

Die Mitglieder diskutierten aus gegeben Anlass über die jeweiligen Hilfeleistungen der einzelnen Organisationen für Flüchtlinge aus der Ukraine. Die Organisationen nehmen ihre Verantwortung in dieser Notsituation für die Menschen wahr und jede Organisation findet ihren sinnvollen Beitrag zur Hilfestellung, sei es bei der Erstbetreuung oder in der laufenden Betreuung.

Status quo zum Chancengleichheitsgesetz:

Halbauer informierte die Anwesenden, dass er vom Büro des Landesrates Mag. Dr. Leonhard Schneemann die Auskunft erhielt, das Gesetz befinde sich kurz vor der Fertigstellung.

Diskussion zum Chancengleichheitsgesetz:

Die Diskussion zu diesen Tagespunkt lag primär in der Länge der Begutachtungsfrist, einer möglichen eigenen Sitzung des Monitoringausschusses zum Chancengleichheitsgesetz und einer eventuell

gemeinsam koordinierten Stellungnahme. Darüber entscheiden die Mitglieder des MA zeitnah nach der Finalisierung des Chancengleichheitsgesetzes.

Bericht des Monitoringausschusses Wien "Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten":

Halbauer berichtete über die eingelangte Stellungnahme des Monitoringausschusses Wien in der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen über die Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten. Dabei handelte es sich um eine Begehung (mehrstündiger Besuch) durch Mitglieder des Monitoringausschusses in folgenden Krankenhäusern:

- Klinik Ottakring (Wilhelminenspital)
- ➤ Klinik Florisdorf
- Klinik Donaustadt (SMZ Ost Donauspital)

Die Auswahl dieser drei Spitäler beruhte auf folgende Auswahlkriterien. Bei der Klinik Ottakring handelt es sich um ein altes Spital (19. Jahrhundert). Die Klinik Donaustadt ist ein Spital, welches in den 1980-iger Jahren entstanden ist. Bei der Klinik Florisdorf handelt es sich um ein neu gebautes Spital.

Kurz auf den Punkt gebracht, ist in keinem dieser Spitäler eine vollkommene Barrierefreiheit gegeben. Halbauer äußerte Bedenken, dass dies vermutlich nie wirklich realisiert werden könnte, weil die Bedürfnisse zu Barrierefreiheit sehr differenzieren. Die Beseitigung einer Barriere kann auf der anderen Seite wieder eine Barriere darstellen. Er machte auf Folgendes aufmerksam. Bevor eine allgemeine Forderung für Menschen mit Behinderungen gesetzt wird, sollte diese abgewogen werden, ob sie so wirklich zutrifft oder vielleicht selbst Irritationen hervorruft.

Beim Lesen dieses Berichtes stolperte Halbauer über folgende Forderung:

(Originaltext in der Stellungnahme:)

"Dazu zählt insbesondere ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit:

- Menschen mit Behinderungen müssen Informationen in Leichter Sprache über die ihnen zustehenden Rechte erhalten, sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können. Ganz grundsätzlich sind Informationen über Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken sowie Aufklärungsbögen insgesamt umfassend barrierefrei, verständlich und in Leichter Sprache zugänglich zu machen."

Der erste Satz beinhaltet in den Augen von Halbauer Diskriminierungspotenzial, weil dieser ein Stigma im öffentlichen Bewusstsein bekräftigen könnte. Sprache erzeugt Bilder in unseren Gedanken, die sich determinieren und unser Handeln leiten. In diesem Satz wird semantisch wiedergegeben, dass alle Menschen mit Behinderungen kognitive Defizite hätten oder einfältig wären. Halbauer rief den Verantwortlichen dieser Stellungnahme an. Mag. Schuch ist studierter Jurist. Er teilte Mag. Schuh sein Verständnis dieses Satzes mit. Mag. Schuch zeigte sich über diese Anmerkung im ersten Augenblick irritiert. Mag. Schuh erklärte umgehend sein inhaltliches Verständnis dieser Aussage. Dieser Satz sei nicht diskriminierend gemeint, noch sehe er diesen so. Halbauer pflichtete Herrn Mag. Schuh soweit bei, dass die Intention des Monitoringausschusses im Abbau von Barrieren liege. Doch semantisch gibt diese schriftliche Aussage wieder, dass Menschen mit Behinderungen, also alle Menschen mit Behinderungen, weil keine definierte Gruppe von Menschen mit Behinderungen beschrieben ist, gemeint sind. Halbauer hielt im Gespräch fest, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen die Leichte Sprache fordern. Dies war im ersten Moment für Mag. Schuh im Gespräch mit Halbauer so nicht nachvollziehbar. Halbauer versuchte Mag. Schuh seine Perspektive mit einem alltäglichen Beispiel zu

erklären. In der täglichen Kommunikation zwischen Menschen kommt durchaus hin und wieder folgende Phrase in Situationen vor, wenn sich ein Mensch etwas ungeschickt anstelle oder auf kognitiver Ebene nicht sofort einem Gespräch folgen könnte, ob er/sie vielleicht behindert sei. Mit diesem banalen Sprachbeispiel versuchte Halbauer Mag. Schuh das vorherrschende Stigma oder Klischee bewusst zu machen, dass Menschen ohne Behinderung oftmals Menschen mit Behinderungen als kognitiv eingeschränkt ansehen und auch so behandeln. Dieses banale Beispiel eröffnete Herrn Mag. Schuh einen Perspektivenwechsel aus seiner persönlichen Erfahrung. Er, Mag. Schuh, habe einen Anruf von einer Partei erhalten, die eine Impfbefreiung beantragte. Er habe der Partei erklärt, dass sie sich diesbezüglich an den Behindertenanwalt wenden müsste, weil dieser dafür zuständig sei. Die besagte Partei leidet an einer chronischen Erkrankung. Die Reaktion der Partei gegenüber Mag. Schuh war äußerst harsch: "Was erlauben Sie sich mich zum Behindertenanwalt zu vermitteln, ich bin ja nicht behindert." Damit erkannte Mag. Schuh auch, dass dieser verschriftlichte Satz in seiner Stellungnahme semantisch so gelesen werden kann, wie er geschrieben wurde. Menschen ohne Bezug zu einer Behinderung können diesen Satz in diese Richtung interpretieren. Herr Mag. Schuh argumentierte gegenüber Halbauer, dass diese Stellungnahme inhaltlich von den Mitgliedern des Monitoringausschusses akzeptiert wurde. Halbauer ergänzte im Diskurs mit Mag. Schuh, dass vielleicht die Leichte Sprache auch für Menschen ohne Behinderung eine Erleichterung sein könnte. Mag. Schuh hielt daraufhin fest: "Nein, Menschen ohne Behinderung wollen Einfache Sprache, die fühlen sich mit Leichter Sprache diskriminiert." Die Essenz daraus ist signifikant, Menschen ohne Behinderung fühlen sich diskriminiert bei Leichter Sprache, aber Menschen mit Behinderungen dürfen sich nicht diskriminiert fühlen. Halbauer sagte den Mitgliedern des MA, dass er damit nur sehr augenscheinlich bewusst machen will, dass die Gruppe von Menschen mit Behinderungen als solche sehr homogen angesehen werde, doch dahinter verbirgt sich eine äußerst heterogene Gruppe, so wie unsere Gesellschaft sehr heterogen ist.

Ein weiterer Punkt in dieser Stellungnahme, der für Halbauer zur Diskussion stand, war folgender:

(Originaltext in der Stellungnahme:)

- "Taktile Leitsysteme (Rillen am Boden, die mir sagen, wo ich gehen muss) in den Spitälern:

In allen drei Spitälern endet das taktile Leitsystem bei der Eingangstüre. Das ist schlecht. Denn ab dort kann man sich nicht mehr selbstbestimmt weiterbewegen. Man benötigt dann einen so genannten Begleitdienst.

Das Fehlen von taktilen Leitsystemen wird folgendermaßen begründet: Das taktile Leitsystem erzeugt Erschütterungen beim Fahren mit Liegend-Patientinnen und -Patienten, und es ist ein Hygiene-Problem (die Rillen lassen sich angeblich schwer sauber halten). Beide Begründungen führen dazu, dass Menschen nicht selbstbestimmt durch das Spital kommen können, wenn sie blind sind.

- Brailleschrift (damit ich als blinder Mensch alles lesen kann) bei Liften:

In der Klinik Floridsdorf gibt es innen in den Liften Brailleschrift. Aber außen fehlt die Brailleschrift. Das ist ein Problem. Denn wie weiß ich, welchen Lift ich nehmen muss?

In der Klinik Ottakring haben die meisten Lifte keine Brailleschrift.

In der Klinik Donaustadt fehlt bei den Liften außen und innen eine Beschriftung in Brailleschrift."

Halbauer erkundigte sich bei Herrn Mag. Schuch ob bei dieser Begehung auch blinde Menschen oder stark sehbehinderte Menschen dabei waren. Mag. Schuh bejahte dies, und erklärte, dass zwei blinde Menschen an der Begehung teilnahmen. Ergänzend erkundigte sich Halbauer, ob sich Mag. Schuh davor mit den Blindenverbänden über das taktile Leitsystem und die Brailleschrift auseinandergesetzt habe.

Die Blindenverbände fordern, und dies ist ganz einfach im Internet nachzulesen, ein sehr einfaches taktiles Leitsystem, weil diese Systeme nicht selbsterklärend sind. Vor allem in Gebäuden, in welchen blinde Menschen nicht oft unterwegs sind, befürworten sie ein taktiles Leitsystem, welches zu einem Infopoint führe und von dort wollen sie durch das Gebäude begleitet werden. Die Brailleschrift wird von den Blindenverbänden nicht mehr wirklich gefordert, weil nicht mehr viele Menschen diese beherrschen. Diese aktuellen Informationen bestätigte zusätzlich eine Architektin (eine gerichtlich beeidete Sachverständige fürs barrierefreies Planen und Bauen) Halbauer, also eine Expertin in diesem Bereich. Dies teilte Halbauer Herrn Mag. Schuch mit. Die Informationen zu diesem Punkt wurden vom Verantwortlichen der Stellungnahme im ersten Moment nicht konstruktiv aufgenommen. Doch Mag. Schuh erklärte Halbauer, dass die beiden blinden Menschen, die bei der Begehung dabei waren, unterschiedliche Auffassungen über das taktile Leitsystem hatten. Die eine Person wollte nur eines bis zum Info Point und mit einer zuständigen Person durchs Krankenhaus gehen. Die andere forderte ein taktiles Leitsystem. Halbauer erkundigte sich bei Mag. Schuh, warum dies nicht so in der Stellungnahme festgehalten wurde. Seine Antwort: "Es sollte beides möglich sein" war ausweichend. Halbauer fragte noch nach, ob ein taktiles Leitsystem nicht eine Barriere für Menschen mit einer Gehbehinderung darstellen könnte. Dies wurde von Herrn Mag. Schuch nicht so erkannt oder angesehen. Nur den liegend transportierten Patientinnen und Patienten könnten dadurch unnötig Schmerzen zugefügt werden und ein Problem der Hygiene würde auftreten. (Beilage 2 und Beilage 3)

Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt:

Die Diskutanten sahen in diesem Satz die Diskriminierung semantisch durchaus gegeben und begrüßten das Vorgehen des Vortragenden, um dies dem Verantwortlichen der Stellungnahme zu vergegenwärtigen. Worte schaffen Realitäten und Bilder in unseren Köpfen, die unser Handeln leiten und darum ist es äußerst essentiell auf solche Sätze explizit hinzuweisen. Wird in diesem Satz "Menschen mit Behinderungen" z. B. durch "Burgenländer" oder "Wiener" ersetzt und anschließend publiziert, könnte dies zu äußerst interessanten Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Menschen mit Behinderungen definieren sich analog zu "Wiener" oder "Burgenländer" von außen betrachtet, als homogene Gruppe, doch diese ist in sich äußerst heterogen. Die Intention dieser Stellungnahme bestand darin, durch ein Experten und -innengremium Forderungen zur Beseitigung von Barrieren plakativ zu machen. Doch sollte explizit bei vorherrschenden Barrieren konsequent auf die definierte Gruppe hingewiesen werden, die mit der Gegebenheit ein erhebliches Problem hat. Durch Verallgemeinerung von heterogenen Personengruppen verfestigen sich oftmals vorherrschende Stigmata, die wiederum Bilder und Realitäten im öffentlichen Bewusstsein hervorrufen können. Dies könnte aber durchaus neue Barrieren im kollektiven Bewusstsein provozieren. Angemerkt wurde in der Diskussion, dass es wichtig sei, öffentliche Aufmerksamkeit mit diesem Thema zu schaffen. Einfache Sprache sollte in diesem Fall analog zur generellen Barrierefreiheit betrachtet werden. Barrierefreiheit sei für 10 % der Menschen auf Basis ihrer persönlichen Lebenssituation unabdingbar. Temporär würden 40% Barrierefreiheit z. B. auf Grund einer Verletzung, Operation oder durch Gebrechlichkeit im Alter benötigen. Alle anderen könnten ebenfalls davon profitieren, weil es Erleichterungen für alle bringen würde. Auf den Punkt gebracht, wäre Barrierefreiheit ein Mehrwehrt für die Allgemeinheit. Generell sollte bei einer möglichen diskriminierenden Aussage zwischen dem Mehrwert und dem Nachteil für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, gegebenenfalls soll die Behindertenanwaltschaft hinzugezogen werden. Es wird dafür plädiert, grundsätzlich mehr Engagement und Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufzubringen, auch wenn dabei einmal übers Ziel hinausgeschossen werde. Ein aktuelles Projekt im Bereich Tourismus soll aufzeigen, wie Barrierefreiheit eine "win-win-Situation" für Touristen und Betriebe sein kann. Darüber hinaus wurde eingebracht, dass es keine bestimmte Art von Personen gäbe, die behindert seien, sondern es gäbe nur Arten von Behinderungen. Die Behinderungsarten variieren von selten bis häufig auftretend. Das Signifikante sei, dass jede Art von Behinderung ernst genommen und ihr die notwendige Wertschätzung entgegengebracht werde.

Behinderung sei ein individuelles Problem und es sei nicht möglich, diese zu verallgemeinern oder zu werten. Körperliche Einschränkungen werden durch jedes Individuum differenziert wahrgenommen und schlussfolgernd daraus wird unterschiedlich damit umgegangen. Es ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass es schwer sei juristisch zu urteilen, weil es aus medizinischer Sicht schon sehr komplex sei. Auf jeden Fall sei auf jeden Menschen und seine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und es dürfe auf Basis der Behinderung keine Wertung oder Klassifizierung der Person vorgenommen werden. Im Vordergrund soll immer der Mensch gesehen werden und nicht seine Behinderung.

Status quo zum neuen Sterbeverfügungsgesetz:

Der Vorsitzende referierte über den aktuellen Stand des neuen Sterbeverfügungsgesetzes und weist auf folgende Problematiken in der praktischen Vollziehung dieses Gesetzes hin. Das Sterbeverfügungsgesetz ist mit 31.12.2021 in Kraft getreten, d.h. es ist mittlerweile seit beinahe 3 Monaten in Kraft. Die Patientenanwälte haben zu dem Thema ein Projekt aufgesetzt und einzelne Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themen gebildet. Diese werden sukzessive abgearbeitet. Ein Thema beschäftigt sich z. B. mit den Formularen, die für die Errichtung notwendig sind. Eine andere z.B. mit Informationsmaterial, das analog zur Patientenverfügung bei Anfragen ausgegeben werden kann.

Generell kann festgehalten werden, dass noch sehr viele Fragen v.a. in der praktischen Umsetzung offen sind.

Der Status quo ist für alle Patientenanwaltschaften als unbefriedigend zu bezeichnen, da bereits je nach Bundeland unterschiedlich viele Anfragen von sterbewilligen Personen existieren und man noch keine konkreten Angaben machen kann. Im BGLD ist es derzeit 1 Person, die ernsthaft angefragt hat.

Die erste Hürde für sterbewillige Personen zeigt sich daran, dass vor der Errichtung durch die Patientenanwälte eine Aufklärung durch 2 Ärzte und Ärztinnen unabhängig voneinander zu geschehen hat. Einer davon muss eine palliativmedizinische Ausbildung haben und die Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Burgenland (ÄK-BGLD) bzw. mit den Ärztekammern (ÄK) generell in den einzelnen Bundesländern gestalte sich herausfordernd. Es wird nämlich keine Listen von Ärzten und Ärztinnen geben, die derartige Aufklärungen für Sterbewillige durchführen. Man hört auch, dass in den Reihen der Palliativmediziner und Palliativmedizinerinnen großer Widerstand diesbezüglich gegeben ist. Bei konkreten Anfragen kann nur so vorgegangen werden, dass an die jeweilige ÄK verwiesen wird. Das sei zwar unbefriedigend, aber er sehe derzeit keine andere Lösung. Ohne die ärztliche Aufklärung ist alles weitere hinfällig, da die Patientenanwälte erst nach der ärztlichen Aufklärung zum Zug kommen.

Die Ärzte und Ärztinnen müssen neben der Tatsache, dass es sich entweder um eine unheilbare, zum Tod führende Krankheit oder um eine schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigt, bestätigen, dass die Person zum Zeitpunkt der Aufklärung zweifelsfrei entscheidungsfähig ist. Auch zum Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung muss die Entscheidungsfähigkeit gegeben sein, d.h., dass Patientenanwälte und Notare, die im Normalfall nicht auch Ärzte und Ärztinnen sind, die Entscheidungsfähigkeit bestätigen müssen. Bei dem geringsten Zweifel darf die Sterbeverfügung nicht ausgestellt werden.

Wenn sich im Zuge der Aufklärung durch die Ärzte und Ärztinnen ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine psychische Störung vorliegt, so ist ein Facharzt für Psychiatrie bzw. eine klinische Psychologin beizuziehen. Dadurch verlängert sich der Prozess noch zusätzlich.

Nicht berücksichtigt ist weiters, dass für die hilfeleistende Person ein enormer psychischer Druck bestehen kann und auch diese möglicherweise psychologische Betreuung bzw. Unterstützung benötigen würde.

Es ist zu befürchten, dass es für sterbewillige Personen noch ein weiter Weg sein wird, dass sie ihren Entschluss zu sterben tatsächlich in die Tat umsetzen können.

Ein weiterer Punkt, den er in diesem Zusammenhang anspricht und der nicht unerheblich ist, sind die Kosten. Es gibt noch keine Erfahrungsberichte, aber nach unserer Einschätzung ist für eine Sterbeverfügung mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Stunden (Std.) zu rechnen. (Im Gegensatz zur Patientenverfügung, für die im Normalfall je nach Umfang 1-2 Std. veranschlagt werden kann).

- Dies ergibt sich aus ca. 5 Std. für die **Vorbereitungsphase** (einführende Gespräche, Vorbereitung des Verwaltungsaktes, Einsicht in das Sterbeverfügungsregister),
- ca. 5 Stunden für die **Durchführungsphase** (Beratung vor Ort, Hin- und Retourweg zur schwer kranken Person, da diese im Normalfall nicht zur Patientenanwaltschaft kommen kann)
- und ca. 5 Stunden für die **Nachbereitungsphase** (Dokumentation, allfälliger Widerruf bzw. Verlust der Sterbeverfügung, Auskunft an Sicherheitsbehörden).

Wenn man vorsichtig geschätzt von 400 Fällen/Jahr ausgeht (die Schweiz hat 1100 Fälle/Jahr), ist für ein großes Bundesland mit mehreren Fällen/Monat auszugehen. Bislang ist es so, dass die Finanzierung für diese zusätzlichen Ausgaben (allein für Wien ca. 1 Vollzeitäquivalent, österreichweit 6-7 Vollzeitäquivalente) noch nicht gesichert ist. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen den einzelnen Ministerien (Justiz- und Gesundheitsministerium) laufen, beim Treffen der Gesundheitsreferenten diese Woche haben die Patientenanwälte eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Das sind kurz zusammengefasst die Problemfelder, mit denen wir derzeit in der Umsetzung des Sterbeverfügungsgesetzes konfrontiert sind.

Diskussion zum Sterbehilfegesetz:

Die eingehende Diskussion unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu diesem Tagesordnungspunkt fokussierte sich vorwiegend auf zwei relevante Aspekte. Ein Aspekt war auf die praktische Vollziehung dieses Gesetzes gerichtet und blieb dabei auf der Ebene der agierenden Akteure und Akteurinnen. Der zweite rückte das grundsätzliche Verständnis zur Sterbehilfe von Menschen mit ihren Folgen für das Weltbild und die Gesellschaft in den Fokus. In der inhaltlichen Auseinandersetzung beschäftigten sich die Mitglieder mit den einzelnen Akteuren, die bei der praktischen Realisierung eines Sterbeverfügungsantrags herangezogen werden. Einhellig war die Meinung unter den Diskutanten, dass jegliche Missbrauchsoption unterbunden werden muss. Dazu sollen alle Kriterien bei jedem einzelnen Fall sorgfältig geprüft werden, sowohl medizinisch, finanziell, rechtlich und sozial. Obwohl die Vorgaben des Gesetzes bereits festgelegt sind, sollten laut Meinung eines Diskutanten bei der sozialen Komponente auch die einzelnen Lebenswelten genauestens angesehen werden. Für die Prüfung dieses Spektrums böten sich als Experten und Expertinnen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen an, die in die Familien gehen und das Lebensumfeld erkunden und so die Lebenswelt der Betroffenen evaluieren könnten. Durch diese Maßnahme könnte der Entschluss zur Sterbeverfügung durch sozialgesellschaftlichen Druck rechtzeitig erkannt und unterbunden werden. Dies treffe sicherlich für psychisch erkrankte Menschen zu. Mit einem realen Beispiel aus dem Leben wurde dies plausibel demonstriert. Der Grundsatz dieses Gesetzes beruht auf der freien Willenserklärung des/der Betroffenen, und dass damit kein Geld verdient werden darf. Die Freiwilligkeit bezieht sich nicht nur auf die Antragsteller und Antragstellerin, sondern auch auf die Ärzte und Ärztinnen, die die Begutachtung vollziehen. Daraus entwickelte sich der Diskurs über Sinnhaftigkeit der Sterbeverfügung und deren Konsequenzen für die Gesellschaft. Es könnte eine generelle Destabilisierung unserer Gesellschaft und Demokratie mit der Zerstörung der westlichen und europäischen Kultur hervorrufen. Eine elementare Problematik sei gegeben, dass Menschen über Menschen und deren Weiterleben entscheiden sollen. Kritisch sei dieses Gesetz aus der Perspektive der Religionsgemeinschaften, der Ethik und der Ideologie zu betrachten. Außer Acht sollte aber auch nicht die österreichische Historie zu diesem Thema gelassen werden. Ergänzt wurde dabei, dass die Profession der Ärzte und Ärztinnen in der praktischen Umsetzung dieses Gesetzes gegen ihr hippokratisches Gelöbnis handeln würde. Ärzte und Ärztinnen agieren nach der Prämisse Menschenleben zu retten und die Arbeit bei der Sterbeverfügung stehe dieser diametral entgegen. Prinzipiell wird daran gezweifelt, Ärzte und Ärztinnen für die praktische Realisierung der Sterbehilfe zu finden, doch ausgeschlossen sollte in diesem Konnex nichts werden. Es wurde in den Raum gestellt, dass sich dieses Gesetz gegen die natürlichen Grundsätze des menschlichen Lebens hinwegsetze, Leben zu erhalten und zu beschützen.

Allfälliges:

Bei diesem Tagesordnungspunkt wurden noch gezielte Fragen zum Aufgabengebiet der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen gestellt. Dabei ging es zum einen um die inhaltliche Praxis der Servicestelle in der persönlichen Beratung der Bürger und Bürgerinnen. Die Serviceleistung für die Menschen inkludiert keine juristischen Beratungen und/oder juristischen Vertretungen vor Behörden und Gerichten. Der zweite Fragenkomplex zur Servicestelle betraf die zeitnah stattfindenden Sprechtage in den Bezirken im Burgenland. Bei diesem Punkt bleiben die Organisationen mit der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen in Kontakt.

Der Vorsitzende bedankte sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement und aktive Teilhabe an dieser MA-Sitzung und verabschiedete sich mit dem Hinweis auf die nächste Sitzung. Sollte es dringende Anliegen geben, die die Zuständigkeit des Gremiums betreffen, werde umgehend mit den Mitgliedern korrespondiert. Der Vorsitzende schloss daraufhin die siebzehnte Sitzung des Bgld. MA.

4.) EMPFEHLUNGEN

In eingehenden Recherchen wurden die Empfehlungen der ersten sechs Tätigkeitsberichte geprüft, welche Empfehlungen realisiert wurden und welche noch nicht und/oder ob Gründe vorliegen, die der Realisierung entgegenstehen. Auf den nächsten Seiten sind die Empfehlungen des Monitoringausschusses mit entsprechendem Status quo aufgelistet. Es wird auf den Zeitpunkt des Verfassens dieses Tätigkeitsberichts hingewiesen. Vorweg darf angemerkt werden, dass generell ein positiver Trend zur Realisierung der Empfehlungen durch die Burgenländische Landesregierung festgestellt wurde. Von den zwölf Empfehlungen wurden acht umgesetzt und die restlichen vier könnten im Zuge des neuen Chancengleichheitsgesetzes noch verwirklicht werden. Die Intention für die Realisierung dieser war im Arbeitsprozess zum Chancengleichheitsgesetz deutlich erkennbar. Der MA wird sich nach in Kraft treten des neuen Chancengleichheitsgesetzes mit deren Überprüfung beschäftigen.

Allgemeines:

1. Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Die Empfehlung nach dem Paradigmenwechsel in der Verwaltung durch den Monitoringausschuss wird dahingehend präzisiert, dass diese schwer messbar ist. Das Fehlen von evidenten und anerkannten Parametern zum Messen der Handhabung von Anträgen von Menschen mit Behinderungen zum Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen legitimieren diesen Perspektivenwechsel. Um diese Empfehlung mit den aktuell vorherrschenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen, können zum einen das Gesetz selbst und zum anderen die individuelle Betreuung von Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen als Indikatoren herangezogen werden. Es ist vorab festzuhalten, dass es sich dabei für jeden/jede Einzelne/n um eine subjektive Empfindung handelt, darum können nur die Rahmenbedingungen und Angebote evaluiert werden. Wird diese Forderung z. B. sprachlich betrachtet, so vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Die gesetzlich geregelten Unterstützungen im Land für Menschen mit Behinderungen finden sich aktuell noch im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000. Landesregierung befindet sich in der finalen Phase Chancengleichheitsgesetzes, dieses wird in naher Zukunft die gesetzlichen Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen regeln. Das noch aktuelle Sozialhilfegesetz beinhaltet explizit das Wort "Hilfe". Das Wort "Hilfe" kann bei vielen unangenehme Gefühle hervorrufen und in weiterer Folge den/die Antragsteller/Antragstellerin emotional in die Rolle des/der Bittstellers/Bittstellerin drängen. Das neue Chancengleichheitsgesetz erzeugt nach derselben Annährung des Prüfungsgegenstandes, also den Titel des Gesetzes, positive Assoziationen für den/die Antragsteller/Antragstellerin. Eine Chance assoziiert vorwiegend positive Aspekte, wie eine neue Option oder Verbesserung. Das Wort "Gleichheit" lässt keine Differenzierungen in jeglicher Form zu. Mit diesem Zugang zum Untersuchungszustand lässt sich durch Sprache ein Paradigmenwechsel argumentieren. Bei der Betreuung einzelner Anfragen und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen gibt es eine Neuerung, die positiv zu bewerten ist. Mit der Schaffung und dem Etablieren der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen wurde eine Dienstleistungsstelle im Land Burgenland installiert. Ein wertschätzender und respektvoller Parteienverkehr wird in dieser Servicestelle, so wie in jeder anderen Servicestelle des Landes Burgendland, gelebt und ist selbstverständlich. Diese neue Dienstleistung für die Bürger und Bürgerinnen im Land repräsentiert ein innovatives Angebot für die Personengruppe von Menschen mit Behinderungen und/oder für deren Angehörige. An diesen Neuerungen ist erkennbar, dass die Burgenländische Landesregierung an der Umsetzung dieser Empfehlung gearbeitet hat und weiter arbeitet.

Zur Persönlichen Assistenz:

2. Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung, sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.

Es ist grundsätzlich die Intention der Länder, inklusive des Landes Burgenland, eine bundesweite Regelung für die Persönliche Assistenz anzustreben. Dieser Empfehlung des Monitoringausschusses kam die Burgenländische Landesregierung nach.

3. Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.

Das Chancengleichheitsgesetz steht unmittelbar vor der Finalisierung. Das Chancengleichheitsgesetz beinhaltet neben der Neuregelung der Persönlichen Assistenz auch ein Modell des Persönlichen Budgets. Diese Empfehlung hat die Burgenländische Landesregierung im Chancengleichheitsgesetz aufgegriffen.

4. Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule Burgenland und / oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Diese Empfehlung des Monitoringausschusses ist aktuell nicht mehr notwendig, weil mit dem Chancengleichheitsgesetz eine Neuregelung der Persönlichen Assistenz kurz vor der Realisierung steht.

Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:

5. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.

Diese Empfehlung wurde im Zuge der aktuellen Studie "Bedarfsplan Burgenland" durch die Wirtschaftsuniversität Wien praktisch realisiert. Mit Beginn der Studie 2019 wurden nicht nur die Mitglieder des Monitoringausschusses mit ihren Organisationen durch das Forschungsteam mit der "Kickoff Veranstaltung" ins Landhaus eingeladen, sondern diese begleiteten aktiv den Studienverlauf. Durch die Covid-19-Pandemie bedingt, verzögerte sich das Forschungsprojekt, doch die Einbindung der Mitglieder des Monitoringausschusses war gegeben.

Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:

6. Der gedeckelte Stundenpool für die schulische Assistenz wird von der Bildungsdirektion Burgenland verwaltet und einzelnen Dienstorten der Bildungsdirektion zugeteilt. Die Deckelung der Anzahl der Unterstützungsstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf diesen nicht bekommen, weil bereits das Kontingent auf die verschiedenen Dienstorte aufgeteilt ist.

Die aktuellen Richtlinien zur Schulassistenz werden im neuen Chancengleichheitsgesetz aus der Empirie an die laufenden Herausforderungen angepasst. Seitens der Bildungsdirektion wurden bei den aktuell vorherrschenden Richtlinien Adaptionen zum Wohle der betroffenen Kinder vorgenommen. Die Handhabung der Zuteilung der erforderlichen Stunden in den einzelnen Bildungsregionen erfolgt flexibler und mobiler. (Beilage 4)

Im Zuge der Recherchen zur Prüfung dieser Empfehlung des Monitoringausschusses wurde die Aufmerksamkeit auf den aktuellen Prüfbericht zum Thema "Schulassistenz" vom Steiermärkischen Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen gelenkt. In diesem Prüfbericht gibt das unabhängige Gremium der Steiermärkischen Landesregierung zum Prüfungsgegenstand § 7 (1) Z 3 des Behindertengesetzes Steiermärkischen sowie zum Ş 35a (1) des Pflichtschulerhaltungsgesetzes als derzeitig geltende Rechtsvorschriften auf steiermärkischer Ebene zum Thema "Schulassistenz" eine Stellungnahme zur dortigen aktuellen Situation und eine Empfehlung ab. In diesem Prüfbericht wird explizit auf zwei bestehende Richtlinien der Schulassistenz in den Ländern Oberösterreich und Burgenland verwiesen. Diese wurden als positiv bewertet und als fortschrittliche Ansätze des Systems Schulassistenz angesehen. (Beilage 5)

Der Monitoringausschuss wird sich mit den Richtlinien zur Schulassistenz im neuen Chancengleichheitsgesetz nach in Kraft treten befassen.

7. Die Deckelung der Schulassistenzstunden soll nach fachlichen Kriterien aus Sicht der zu unterstützenden Kinder evaluiert werden.

Mit dieser Empfehlung wird sich der Monitoringausschuss nochmals inhaltlich beschäftigen, nach dem in Kraft treten des neuen Chancengleichheitsgesetzes und der neuen Richtlinien für Schulassistenz.

8. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, die Gewährung der Schulassistenz zu sichern. Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen. Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.

Die gesetzliche Zuständigkeit liegt in diesem Fall beim Bund und nicht beim Land. Deshalb wurde diese Forderung dem Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK übermittelt.

Zur Barrierefreiheit:

9. Obwohl öffentlichen Bauträgen die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verbindlich vorsehen solle.

Das gesetzliche Fundament für barrierefreies Bauen repräsentiert die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und im Burgenland. Diese wurde mit der Ratifizierung durch das österreichische Parlament Oktober 2008 in österreichisches Recht implementiert. Behindertenrechtskonvention bauen das Burgenländische Baugesetz mit seiner dazu erlassenen Burgenländischen Bauverordnung und den einschlägigen Bautechnischen Vorschriften des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) auf. Darüber hinaus stehen Bauherren und Planern als umfassendes Empfehlungs- und Planungsinstrument die Normenreihe "ÖNORM B 1600 bis B 1603" bei der Realisierung der Barrierefreiheit zur Verfügung. Im Burgenland sind das Burgenländische Baugesetz mit der Bauverordnung und die OIB-Richtlinien 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) die gesetzliche Grundlage für die Barrierefreiheit. Die Überprüfung aller gesetzlichen Bauvorschriften, inklusive Barrierefreiheit, durchläuft ein zweistufiges Verfahren. Phase eins beginnt mit der Einreichung eines Bauvorhabens. Sachverständige prüfen die Baupläne und sollten in dieser Stufe nicht allen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden, wird das Bauvorhaben zurückgewiesen oder via Bescheid eine detaillierte Mängelbehebung vorgeschrieben. Phase zwei erfolgt bei der Endabnahme des Bauvorhabens durch Sachverständige. Durch dieses zweistufige Prüfungsverfahren hat der Gesetzgeber zwei verbindliche Kontrollinstanzen zur Prüfung der gesetzlichen Bauvorschriften inklusive Barrierefreiheit implementiert und erfüllt die Empfehlung des MA. Dazu wurde am 27. Jänner 2022 ein Beschluss vom Burgenländischen Landtag betreffend Barrierefreiheit im Burgenland erlassen. (Beilage 6 und Beilage 7)

Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland

10. Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert die Entscheidungsträger im Burgenland auf, die in Ihrer Verantwortung liegende landesgesetzliche Situation derart anzupassen, dass auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständiges und leistbares Wohnen durch Förderungen ermöglicht wird, sowie insbesondere auch im Bereich Wohnbau auf Vertragspartner des Landes dahingehend einzuwirken, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Inklusionschancen zu bieten.

In der praktischen Handhabung dieser Empfehlung kommen zwei Unterstützungsmaßnahmen zum Tragen. Auf der einen Seite die Wohnbauförderung, die Wohnkostenzuschüsse gewährt, und auf der anderen Seite die aktive Betreuungsleistungen, die durch die Soziale Dienste Burgenland GmbH, vormals Psychosozialen Dienst Burgenland (PSD), durchgeführt werden. Die Wohnkostenzuschüsse stützen sich auf zwei Faktoren, nämlich das Einkommen und die existierenden Wohnkosten. Durch diese beiden Faktoren können die finanziellen Unterstützungsleistungen zielgerichtet eingesetzt werden, da die Wohnkosten regional divergieren. Die Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erfolgt durch die Soziale Dienste Burgenland. Die Soziale Dienste Burgenland GmbH hilft und unterstützt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eigenständig und alleine zu leben. Diese Leistungen durch die Soziale Dienste Burgenland sind in einem Leistungsvertrag zwischen dem Land Burgenland und der Soziale Dienste Burgenland GmbH geregelt. Menschen, die Mindestsicherung beziehen, erhalten Wohnkostenzuschüsse nicht durch die Wohnbauförderung, sondern durch die jeweilige Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaften. Das Land Burgenland hat im Bereich Wohnbau auf die Vertragspartner des Landes dahingehend eingewirkt, dass in den Richtlinien 2022 zur Förderung der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen die soziale Wichtigkeit bei jedem Standort ein signifikanter Aspekt zur Erlangung von Fördermitteln darstellt. Dies erfolgt mit einem Punktesystem, wobei Sozialwohnprojekte mit 10 Zusatzpunkten eine besondere Berücksichtigung in Form einer besseren Bepunktung finden (§22 in den Richtlinien). Soziale Wichtigkeit zielt auf Wohnflächen ab, die nach dem vorherrschenden Bedarf soziale Prioritäten setzen, wie z. B. Generationenwohnen oder Sozialwohnprojekte. Damit hat die Landesregierung Maßnahmen gesetzt, die Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und auch anderen Menschen die Möglichkeit des selbständigen Lebens ermöglicht. Dieser Empfehlung kam die Landesregierung nach. (Beilage 8)

Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:

11. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

Zum Zeitpunkt des Verfassens des Tätigkeitsberichts war das Chancengleichheitsgesetz noch nicht durch den burgenländischen Landtag beschlossen worden. Das Chancengleichheitsgesetz regelt in Zukunft die Leistungen und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen. Darum konnte die Prüfung dieser Empfehlung zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden.

12. Gewalt beginnt mit der Sprache. Sprache bildet Inhalt. Daher ist ein achtsamer Umgang mit Sprache sehr wichtig. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass gesetzliche Regelungen für die Hilfe für Menschen mit Behinderung in ihrer Sprache verständlich, fokussiert, nichtdiskriminierend und wertfrei sein, sowie unter Beiziehung von Fachleuten und Betroffenen formuliert werden sollen.

Die Arbeiten am Chancengleichheitsgesetz, welches die Unterstützungen und Hilfe für Menschen mit Behinderungen regelt, befinden sich in der finalen Phase. Festzuhalten ist, dass mit dem gewählten Namen "Chancengleichheitsgesetz" auf dieser Ebene der Empfehlung Rechnung getragen wird. Sprache in Form von Wörtern lösen Assoziationen in unseren Gedanken aus. Die Bilder, die mit dem Wort "Chancengleichheitsgesetz" erzeugt werden, unterscheiden sich von den Bildern des Wortes "Sozialhilfe". Damit werden die gesetzlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen mit dem neuen Chancengleichheitsgesetz namentlich positiv besetzt. Im Zuge der laufenden fachlichen Kommunikation bei der Konzeptionierung dieses Gesetzes war explizit die Intention der Implementierung dieser Empfehlung evident. Wie sensibel mit Sprache umgegangen

werden sollte, zeigt der Pkt. 3 in diesem Tätigkeitsbericht "Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten" des Monitoringausschusses Wien.

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und entscheiden zusammen wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,

dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt,

dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist VN.

Oft liest man aber auch die Abkürzung UN oder UNO.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen

der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch UN-Behindertenrechtskonvention.

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- ➤ Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- > Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- > Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- > Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen** mit **Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- > der Burgenländische Behindertenanwalt.
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte.
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen.
- ➤ Wissenschafterinnen und Wissenschafter.

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 17 Besprechungen gegeben.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Die gemachten Vorschläge werden nochmals aufgeschrieben und das, was die Burgenländische Landesregierung zur Verbesserung gemacht hat.

Menschen mit Behinderung sollen in den Ämtern respektvoll behandelt werden. Sie sind Kunden und keine Bittsteller.

Die Burgenländische Landesregierung hat seit Jänner 2022 ein eigenes Büro für Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen eröffnet. Dieses Büro heißt Servicestelle für Menschen mit Behinderungen.

Die Burgenländische Landesregierung macht ein neues Gesetz für alle Hilfen und Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Davor hat dieses Gesetz Sozialhilfegesetz geheißen. Die Burgenländische Landesregierung hat den Namen geändert, weil der Name Sozialhilfegesetz für viele Menschen schlecht war. Der Name Sozialhilfegesetz hat für viele Menschen mit Behinderungen bedeutet, sie seien Bittsteller und Bittstellerinnen. Der neue Name Chancengleichheitsgesetz bedeutet, jeder/jede bekommt eine Möglichkeit sein/ihr Leben wie jeder/jede andere zu führen. Damit hat die Burgenländische Landesregierung den gemachten Vorschlag vom Burgenländischen Monitoringausschuss erfüllt.

Zur Persönlichen Assistenz:

Der Burgenländische Monitoringausschuss möchte, so wie die Behindertenanwaltschaft in Österreich und der Unabhängige Monitoringausschuss, dass es ein Gesetz für die Persönliche Assistenz in Österreich gibt. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung an einem Gesetz bei der Persönlichen Assistenz für ganz Österreich mitzuarbeiten.

Die Burgenländische Landesregierung will ein Gesetz für ganz Österreich für die Persönliche Assistenz. Die Burgenländische Landesregierung arbeitet mit anderen Bundesländern an diesem Gesetz. Der Vorschlag des Burgenländischen Monitorinausschusses wird von der Burgenländischen Landesregierung umgesetzt.

Im Burgenland soll es nicht nur die Persönliche Assistenz geben, sondern auch das Persönliche Budget.

Im neuen Gesetz für Menschen mit Behinderungen, dem Chancengleichheitsgesetz, wird es auch Regeln für ein Persönliches Budget geben. Damit kommt die Burgenländische Landesregierung dem Vorschlag des Burgenländischen Monitoringausschusses nach.

Der Monitoringausschuss hat vorgeschlagen, eine große Veranstaltung zu machen. Vereine und Organisationen, die für Menschen mit Behinderungen arbeiten, sollen dort über die Regeln der Persönlichen Assistenz mit der Burgenländischen Landesregierung reden.

Diese Veranstaltung ist jetzt nicht notwendig, weil das Gesetz schon bald fertig ist. Die Landesregierung hat immer wieder mit Vereinen und Organisationen zu diesem neuen Gesetz gesprochen.

Zu Forschungsaufträgen für Menschen mit Behinderungen:

Forschungsauftrag ist, wenn Menschen, die sich auskennen, erheben, was gut oder schlecht ist. Menschen, die sich auskennen, werden Experten und Expertinnen genannt. Das Erheben, was gut und schlecht ist, wird Forschung genannt.

Forschung über Menschen mit Behinderung

Es ist wichtig, dass man genau weiß, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung brauchen. Wenn Experten und Expertinnen versuchen das herauszufinden, wird das Forschung genannt. Zu diesen Experten sagt man auch "Wissenschafter".

Wenn Wissenschafter forschen, soll der Monitoringausschuss genau Bescheid wissen.

Der Vorschlag des Monitoringausschusses lautet: Der Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen vom Land Burgenland von Beginn an informiert sein und auch mitarbeiten dürfen.

Das Land Burgenland hat einen Forschungsauftrag laufen. Der Forschungsauftrag heißt "Bedarfsplan Burgenland". Die Mitglieder des Monitoringausschusses wurden zu Beginn darüber informiert und arbeiteten mit. Die Burgenländische Landesregierung hat diese Vorschläge umgesetzt.

Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:

Schulische Eingliederungshilfe oder Schulassistenz helfen Kinder mit Behinderungen, am Schulunterricht mitzumachen. Schulische Eingliederungshilfe oder Schulassistenz helfen den Kindern Sachen zu machen, die sie alleine nicht können.

Es gibt eine Gesamtzahl an Stunden für Schulassistenz. Diese Gesamtzahl der Stunden wird von der Bildungsdirektion bestimmt und an die Schulen verteilt. Die Bildungsdirektion ist die Behörde, die für die Lehrer und Lehrerinnen und den Lerninhalt in den Schulen verantwortlich ist. Der Burgenländische Monitoringausschuss sagt, dass jedes Kind, das Hilfe braucht, auch eine Schulassistenz bekommen soll. Ausserdem soll die Gesamtzahl der Stunden nach fachlichen Gründen überprüft werden.

Es gab Verbesserungen bei der Verteilung der Stunden für Schulassistenz im Burgenland. Das neue Gesetz für Menschen mit Behinderungen "Chancengleichheitsgesetz wird auch neue Regeln für die Schulassistenz im Burgenland haben.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat das Gesetz für Schulassistenz in der Steiermark geprüft. Der Steiermärkische Monitoringausschuss sagt im Bericht, dass das Gesetz für Schulassistenz in Oberösterreich und Burgenland gut ist. (*Beilage 9*)

Der Burgenländische Monitoringausschuss wird sich das Gesetz, wenn es fertig ist, anschauen, ob es die Vorschläge umsetzt.

Schulassistenz in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Der Burgenländische Monitoringausschuss sagt, dass die Burgenländische Landesregierung dafür sein soll, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, Schulassistenz bekommen.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die notwendige Schulassistenz nicht bekommen.

Die Burgenländische Landesregierung ist für die Oberstufen von Privatschulen nicht zuständig. Die Burgenländische Landesregierung darf vom österreichischen Gesetz hier nichts ändern. Der Bund ist für die Oberstufen von Privatschulen zuständig. Darum muss der Bund das Problem lösen.

Zur Barrierefreiheit:

Das Gesetz sagt, dass neu zu bauende Gebäude, die von allen benutzt werden sollen, barrierefrei sein müssen. Bei Verhandlungen vor Baustart müssen keine Experten und Expertinnen für Barrierefreiheit dabei sein. Der Burgenländische Monitoringausschuss schlägt vor, dass die Burgenländische Landesregierung Regeln macht, dass Experten und Expertinnen dabei sein müssen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist die gesetzliche Grundlage für barrierefreies Bauen in Österreich. Im Burgenland sind gesetzlich für das Bauen das Burgenländische Baugesetz mit der dazu gemachten Burgenländischen Bauverordnung und die Bautechnischen Vorschriften des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) zuständig. In den OIB-Richtlinien 4 ist die Barrierefreiheit niedergeschrieben. Die OIB erfüllt alle Punkte der UN-Behindertenrechtskonvention beim Bauen. Im Burgenland müssen vor Baubeginn die Baupläne der Behörde vorgelegt werden. Diese Baupläne werden von befugten Experten und Expertinnen geprüft. Wenn nicht alle Punkte der Barrierefreiheit im Bauplan erfüllt sind, dann darf nicht gebaut werden. Zuerst müssen die Mängel zur Barrierefreiheit ausgebessert werden, bevor mit dem Bau gestartet werden darf. Wenn der Bau dann fertig ist, wird der Bau nochmals von befugten Experten und Expertinnen geprüft, ob alles nach den Richtlinien gebaut wurde. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung prüft zweimal, ob das neue Gebäude barrierefrei sein wird. Damit erfüllt die Burgenländische Landesregierung die Empfehlung des Burgenländischen Monitoringausschusses. Am 27.01.2022 hat der Burgenländische Landtag einen Beschluss zur Barrierefreiheit im Burgenland gemacht. Dieser Beschluss sagt, dass auf die Barrierefreiheit beim Bauen besonders geachtet wird.

Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland

Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert von denen, die das im Burgenland beschließen können, die gesetzliche Regelung so aufzuschreiben, dass auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständig und mit Förderungen wohnen können. Im Bereich Wohnbau dürfen die Partner des Landes Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht benachteiligen.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden genauso unterstützt selbstständig zu wohnen wie andere Menschen. Es gibt die Wohnbauförderung, die gibt Wohnkostenzuschüsse, wenn das Geld für die Miete nicht ausreicht. Die Höhe des Zuschusses ist vom Einkommen und den tatsächlichen

Wohnungskosten abhängig. Die Wohnungskosten sind in den einzelnen Bezirken und Gemeinden sehr unterschiedlich. Darum sind die Wohnkostenzuschüsse unterschiedlich hoch. Wenn eine Person Mindestsicherung erhält. bekommt diese von der Sozialabteilung Bezirkshauptmannschaft Zuschüsse. Die Burgenländische Landesregierung hat mit der Sozialen Dienste Burgenland, die hieß früher Psychosozialen Dienst (PSD), einen Vertrag. Der Vertrag sagt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste Burgenland sich um Menschen, die Hilfe brauchen, um alleine zu wohnen, kümmert. Diese Hilfe durch die Sozialen Dienste Burgenland bezahlt das Land Burgenland. Die Burgenländische Landesregierung hat beschlossen, dass die Partner im Bereich Wohnbau immer bestimmte Wohnungen für sozialen Nutzen machen müssen. Partner im Bereich Wohnbau sind Firmen, die Wohnungen im Burgenland neu bauen. Die Burgenländische Landesregierung hat in den Richtlinien ein Punktesystem eingebaut. Je mehr Punkte ein Bauvorhaben bekommt, desto höher ist die Förderung. Die Richtlinien vergeben für Sozialwohnprojekte Zusatzpunkte im Punktesystem. Der soziale Nutzen unterscheidet sich in den Bezirken und Gemeinden. Vor Baubeginn wird der notwendige soziale Nutzen in den Bezirken und Gemeinden immer geprüft und festgestellt. Damit hat die Burgenländische Landesregierung diesen Vorschlag des Burgenländischen Monitoringausschusses erfüllt.

Gesetz für Menschen mit Behinderung

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

Das neue Gesetz soll so geschrieben sein, dass alle Menschen verstehen, was der Sinn des Gesetzes ist. Die Worte im Gesetz sollen nicht kränken, sondern alle Menschen mit Respekt behandeln. Menschen, die sich damit auskennen, sollen helfen, das Gesetz so zu schreiben.

Das neue Gesetz "Chancengleichheitsgesetz" für Menschen mit Behinderungen war beim Schreiben dieses Textes noch nicht fertig. Darum kann noch nichts zu dem neuen Gesetz gesagt werden.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses durften bei der Entstehung des Gesetzes mitreden. Das Gesetz bekommt einen neuen Namen mit "Chancengleichheitsgesetz". Bis jetzt heißt es "Sozialhilfegesetz". Der Name "Sozialhilfegesetz" ist schlecht, weil dieser Name beim Lesen "Hilfe" in den Gedanken erzeugt. "Hilfe" meint auch, dass jemand um Hilfe bei jemanden anderen bitten muss. Der neue Name "Chancengleichheitsgesetz" ist gut, weil eine Chance eine Verbesserung oder neue Möglichkeit meint. Jemand bekommt eine Chance, etwas zu tun. Gleichheit bedeutet, dass alle gleich wichtig sind. Die Burgenländische Landesregierung hat den Vorschlag des Monitoringausschusses schon mit dem Namen des Gesetzes angenommen. Die Burgenländische Landesregierung hat bei Treffen immer wieder das Folgende gesagt. Sie werden den Text für alle verständlich machen, die Worte im Gesetz werden keinen kränken und jeden achten.

6.) ANHANG

- Beilage 1 Auszug aus dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz
- Beilage 2 Stellungnahme des Wiener Monitoringausschusses zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten
- Beilage 3 Planung taktiler Orientierungssysteme vom Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich
- Beilage 4 Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulassistenz (Eingliederungshilfen)
- Beilage 5 Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen Prüfung zum Thema "Schulassistenz"
- Beilage 6 OIB-Richtlinien 4
- Beilage 7 Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 27. Jänner 2022 betreffend Barrierefreiheit im Burgenland (22 745)
- Beilage 8 Bauen & Wohnen Burgenland "Richtlinie 2022 zur Förderung der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen
- Beilage 9 Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen Behinderungen LL-Bericht Schulassistenz